

**Ordnung für den
Promotionsstudiengang
“Neurosensory Science and Systems“
der Fakultät V – Mathematik und
Naturwissenschaften der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 10.11.2007

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 11.07.2007 gemäß § 44 Abs. 1 S.1 NHG vom 24.6.2002 in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 538) eine Ordnung für den Promotionsstudiengang “Neurosensory Science and Systems“ beschlossen. Die Ordnung ist vom Präsidium in der nachfolgenden Fassung gem. den §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 S.3 NHG am 11.9.2007 genehmigt worden.

**§ 1
Zweck**

Diese Ordnung regelt die Zuständigkeiten und das Zulassungsverfahren für den Promotionsstudiengang “Neurosensory Science and Systems“, der im Zusammenhang mit dem gleichnamigen Promotionsprogramm eingerichtet ist. Der Promotionsstudiengang qualifiziert die Studierenden zu eigenständiger vertiefter wissenschaftlicher Tätigkeit.

**§ 2
Zuständigkeiten**

(1) Der Studiengang ist der Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot des Studiengangs wird interdisziplinär von den am Promotionsprogramm mitwirkenden Lehrenden geplant und durchgeführt.

(3) Für die Verwaltung und Organisation des Studiengangs ist das Forschungszentrum Neurosensory der Carl von Ossietzky Universität zuständig.

**§ 3
Umfang und Dauer des Studiums**

(1) Das Promotionsstudium umfasst 6 Semester, in denen Lehrveranstaltungen von insgesamt mindestens 30 Kreditpunkten (KP), die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) belegt werden müssen.

(2) Veranstaltungsformen und Inhalte regelt die Prüfungsordnung.

(3) Das Studium endet mit Eröffnung des Promotionsverfahrens.

**§ 4
Zulassungszahl und Studienbeginn**

(1) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die für diesen Studiengang pro Studienjahr zugelassen werden können, richtet sich nach der Zulassungszahlenverordnung für das jeweilige Studienjahr.

(2) Der Promotionsstudiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbungsfristen für den Studiengang werden vom Zulassungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Promotions-Studiengangs “Neurosensory Science and Systems“ in geeigneter Weise (z.B. durch Aushang und Webseite im Internet der Universität) bekannt gegeben.

**§ 5
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Promotionsstudiengang wird zugelassen, wer

a) ein mindestens achtsemestriges Hochschulstudium und einen Master-, Diplom-, Magister- oder Staatsexamens-Abschluss in den Fächern Biologie, Physik, Informatik, Psychologie oder verwandten Fächern nachweist. In Ausnahmefällen kann der Zulassungsausschuss Bewerberinnen und Bewerber auch ohne einen solchen Abschluss zulassen; jedoch muss der Abschluss dann spätestens bis zum Zulassungsantrag zur Promotion gemäß § 8 Satz 2 vorliegen. Im Übrigen wird auf § 6 Abs. 2 der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften verwiesen.

b) die entsprechende Eignung nach § 6 Abs. 2 dieser Ordnung nachweist.

(2) Studierende der Master-Studiengänge der Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder vergleichbarer Studiengänge einer anderen Universität können bei dem Zulassungsausschuss die Zulassung zum Promotions-Studiengang unmittelbar nach erfolgreichem Absolvieren der erforderlichen Studieneinheiten entsprechend der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beantragen, ohne das Master-Studium mit der Master-Arbeit abgeschlossen zu haben. Über die Äquivalenz von Studiengängen anderer Fakultäten bzw. Hochschulen zu den fachlich gleichartig ausgerichteten Master-Studiengängen der Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg entscheidet der Zulassungsausschuss des Promotions-Studiengangs “Neurosensory Science and Systems“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(3) Zu Abs. 1 gleichwertige Abschlussprüfungen, die in einem Land der EU bestanden worden sind, werden vom Zulassungsausschuss anerkannt. Abschlussprüfungen, die nicht in einem Land der EU bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung durch den Studien- und Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen. Abweichungen von Satz 1 und 2 sind möglich, sofern eine dem wissenschaftlichen Rang des Abschlusses gemäß Abs. 1 gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird und die Mehrheit der Mitglieder des Zulassungsausschusses dem zustimmt.

§ 6

Zulassungsantrag und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber richtet über die Universität an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zulassungsausschusses einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Promotionsstudiengang. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Ein Lebenslauf,
- b) Zeugnisse und Nachweise nach § 5 Abs. 1a) und 2 und gegebenenfalls Anträge mit Zeugnissen und Nachweisen nach § 5 Abs. 3,
- c) Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits veröffentlicht hat,
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber gleichzeitig die Zulassung zur Promotion an einer anderen Hochschule beantragt hat und ob sie oder er sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hatte,
- e) eine schriftliche Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Promotionsstudiums,
- f) die Erklärung einer Professorin oder eines Professors, einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder eines habilitierten Mitglieds der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder einer anderen Betreuerin oder Betreuers in Anlehnung an § 9 Abs. 1 der Promotionsordnung über die Bereitschaft zur Betreuung einer geplanten Doktorarbeit der Bewerberin oder des Bewerbers, und
- g) die Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers, dass die für die Anfertigung der Doktorarbeit erforderlichen Sachmittel und Geräte und gegebenenfalls ein notwendiger experi-

menteller Arbeitsplatz für einen fachüblichen Zeitrahmen einer Doktorarbeit von dieser oder diesem bereitgestellt werden.

(2) Nach Eingang der vollständigen Unterlagen gemäß Abs. 1 a) - g) und dem Ergebnis der Anhörung nach § 6 Abs. 3c) stellt der Zulassungsausschuss die nach § 5 Abs.1b) erforderliche Eignung fest.

(3) Der Grad der Eignung wird wie folgt ermittelt:

- a) Note des letzten berufsqualifizierenden Abschlusses

<1,00 - 1,50	2 Punkte
1,50 – 2,50	1 Punkt
> 2,5	0 Punkte

- b) Bezug des abgeschlossenen Studiums zum Promotionsvorhaben und Motivationsschreiben
0 - 1 Punkt,
wobei 0, 0,5 oder 1 Punkt vergeben werden können

- c) Ergebnis der Anhörung mit einem 15 minütigen Vortrag in englischer Sprache mit anschließender Diskussion
0 - 1 Punkt,
wobei 0, 0,5 oder 1 Punkt vergeben werden können

Der Grad der Eignung errechnet sich aus den Summen a) bis c), wobei bei b) und c) mindestens 0,5 Punkte erzielt werden müssen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von mindestens 2,5 Punkten. Der Zulassungsausschuss kann beschließen, auf eine Anhörung nach § 6 Abs. 3 c) zu verzichten, wenn nach § 6 Abs. 3 a) und 3b) die Summe 3 Punkte beträgt und ein englischer Sprachnachweis mit einem TOEFL-Test oder einer gleichwertigen Bescheinigung belegt wurde.

(5) Bei mehr Bewerberinnen oder Bewerbern als vorhandenen Studienplätzen stellt der Zulassungsausschuss eine Rangfolge für die Zulassung nach der Höhe der Punktzahlen gemäß Absatz 3 auf, nach der verfahren wird.

(6) Zugelassene Personen müssen spätestens 14 Tage nach Zustellung des Bescheids mitteilen, ob sie den Studienplatz annehmen.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen begründeten Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung binnen zwei Monaten nach der Anhörung.

§ 7 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und einer Doktorandin oder Doktoranden der Universität Oldenburg. Mindestens ein Mitglied ist Lehrende oder Lehrender des Studiengangs. Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat bei der Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber beratende Stimme. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe anwesend sind.

(2) Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Zulassungsausschusses werden auf Vorschlag der Lehrenden, die Doktorandinnen oder Doktoranden auf Vorschlag der Studierenden des Promotionsstudiengangs vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand des Forschungszentrums Neurosenso-rik gewählt. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre und endet mit einer Neuwahl des Zulassungsausschusses. Eine Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig.

§ 8 Promotionsverfahren

Für das Promotionsverfahren ist die Fakultät zuständig, der die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer als Lehrende oder Lehrender angehört. Den Antrag auf Zulassung bei der Fakultät stellt die Doktorandin oder der Doktorand.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren im Wintersemester 2007/08.